2012/0011 (COD)

Vorschlag für

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Anmerkungen und Änderungsvorschläge des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Teil II: Artikel 11 bis 21

Stand: 20. Juni 2012

KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

ABSCHNITT 1 TRANSPARENZ UND MODALITÄTEN

	tikel 11 ansparente Information und Kommunikation	EG 46.
1.	Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfolgt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ausübung der den betroffenen Personen zustehenden Rechte eine nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategie.	Es ist unklar, was genau eine "nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategie" darstellt. Sie sollte in Art. 11 Abs. 1 genauer definiert werden. Dies gilt umso mehr, als Art. 79 Abs. 6 e scharfe Sanktionen für das Unterlassen der Festlegung interner Datenschutzstrategien festlegt, von denen man annehmen muss, dass sie auch für Verstöße nach Art. 11 Abs. 1 gelten (Art. 79 Abs. 6 e bedarf diesbezüglich einer Klarstellung.). Eine vollkommene Offenlegung der Strategie ist zur Vermeidung des Bekanntwerdens von Geschäftsgeheimnissen nicht möglich. Es wäre denkbar, dass damit die Datenschutz-Politik gemeint ist. Ist dies der Fall, so sollte es in Absatz 1 deutlich gemacht werden. Die Nachvollziehbarkeit kann sich nur auf Fachleute beziehen.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
		"Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfolgt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ausübung der den betroffenen Personen zustehenden Rechte eine <u>für die Datenschutzbehörden nachvollziehbare Datenschutzpolitik</u> ."
2.	Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der	Es ist nicht möglich, die Informationen auf den unter-
	betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in	schiedlichen Empfängerhorizont aller Adressaten zuzuschneiden. Dies würde einen zu großen Bürokra-

verständlicher Form <u>unter Verwendung einer klaren,</u> <u>einfachen und adressatengerechten Sprache</u> zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

tieaufwand mit sich bringen. Es wäre daher ausreichend, eine "klare und einfache Sprache" zu fordern (siehe unten). Dies sollte auch im Hinblick auf die in Art. 79 Abs. 5 a enthaltenen Sanktionen für Auskünfte gelten, welche "nicht oder nicht vollständig oder in nicht hinreichend transparenter Weise" übermittelt werden. (Auch Art. 79 Abs. 5 a bedarf diesbezüglich einer Klarstellung, wann Auskünfte die genannten Anforderungen erfüllen oder nicht.)

GDV-Vorschlag:

Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form <u>unter Verwendung einer klaren</u> <u>und einfachen Sprache</u> zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist."

Artikel 12

Verfahren und Vorkehrungen, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann

EG 47, 48.

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt fest, mittels welcher Verfahren er die Informationen gemäß Artikel 14 bereitstellt und den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß Artikel 13 sowie den Artikeln 15 bis 19 zustehenden Rechte ermöglicht. Er trifft insbesondere Vorkehrungen, um die Beantragung der in Artikel 13 sowie in den Artikeln 15 bis 19 genannten Maßnahmen zu erleichtern. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Maßnahme elektronisch beantragt werden kann.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

Frist:

Die Frist für die Beantwortung eines Antrages sollte erst dann beginnen, wenn der Antragsteller alle relevanten Informationen zur Bearbeitung seines Antrags zur Verfügung gestellt hat. Name und Anschrift sind möglicherweise nicht ausreichend, damit ein Versicherer eine Fehlmeldung abgeben kann. Denn der Adressbestand ist möglicherweise nicht auf dem aktuellsten Stand, wenn der Kunde eine Adressänderung nicht mitgeteilt hat. Da hier stets geprüft werden muss, ob die jeweiligen Bestände auch Daten Dritter oder andere nicht zu offenbarende Daten enthalten, ist auch die Monatsfrist bzw. die Verlängerungsmöglichkeit in Satz 2 zu eng.

Die Verlängerung um einen weiteren Monat kann zu knapp sein, wenn z. B. massenhaft Auskunftsportale im Internet genutzt werden.

GDV-Vorschlag:

Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines vollständigen Antrags mit allen zur Bearbeitung relevanten In-

formationen mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen oder die begehrte Maßnahme einen erhöhten Aufwand erfordert, insbesondere wegen des Umfangs oder der erforderlichen Prüfung der berechtigten Interessen Dritter., um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden."

Form:

Es ist nicht ersichtlich, wie die Verpflichtung zur elektronischen Form den Interessen der Betroffenen dienen soll. Dagegen kann es für Unternehmen eine unnötige und damit bürokratische Belastung darstellen, verschiedene Formen der Unterrichtung bereithalten zu müssen. Außerdem kann die Beantwortung einer E-Mail-Anfrage per E-Mail eine unsichere Datenübertragungsmethode sein. Sie birgt vor allem dann, wenn es sich um sensible Daten handelt, erhebliche Risiken.

Beispiel:

Eine Krankenversicherung müsste Gesundheitsdaten unter Umständen über eine unverschlüsselte E-Mail an ihre Kunden schicken.

GDV-Vorschlag:

Art. 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist kann sie auch auf elektronischem Weg unterrichtet werden zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt."

- Weigert sich der für die Verarbeitung Verantwortliche, auf Antrag der betroffenen Person tätig zu
 werden, unterrichtet er die betroffene Person über
 die Gründe für die Weigerung und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.
- 4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen oder die beantragte Maßnahme unterlassen. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Um dem Antragsteller die Möglichkeit des Rückzugs seiner entgeltpflichtigen Anfrage und damit das Entfallen der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts einzuräumen, sollte der Antragsteller vor einer kostenauslösenden Antwort über die anfallenden Kosten informiert werden.

GDV-Vorschlag:

Art. 12 Abs. 4 wird am Ende wie folgt ergänzt:

"Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss den Antragsteller vor Einleitung der Schritte zur entgeltpflichtigen Antwort über die Kosten informieren, welche dieser bei Ausführung des Antrags zu tragen hat. Dem Antragsteller muss eine angemessene Frist zur Bestätigung seines Antrags eingeräumt werden."

5.	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln.	Der Tatbestand des offenkundig unverhältnismäßigen Antrags erscheint ausreichend klar definiert. Über sein Vorliegen muss im Einzelfall entschieden werden. Dies ist im Zweifelsfall eine Aufgabe der Rechtsprechung und sollte daher nicht der Kommission übertragen werden. GDV-Vorschlag: Art. 12 Abs. 5 wird gestrichen.
6.	Die Kommission kann Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form, festlegen. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	
	tikel 13 echte gegenüber Empfängern	
Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen wird, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.		

ABSCHNITT 2 INFORMATIONSPFLICHT UND AUSKUNFTSRECHT

Artikel 14 Information der betroffenen Person	EG 49, 50.
	Die Versendung aller geforderten Mindestangaben unabhängig vom Informationsbedürfnis des Betroffenen stellt eine unnötige Gefahr für die Sicherheit der Vertraulichkeit der Daten dar und ist damit in der Regel auch nicht in seinem Interesse. Für die Unternehmen bedeutet sie einen enormen bürokratischen Aufwand. Die grundsätzliche Informationspflicht sollte auf solche Informationen beschränkt sein, die der Betroffene benötigt, um weitere Auskunft erlangen zu können.
Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zumindest Folgendes mit:	Es muss auch möglich sein, auf Verhaltensregeln nach Art. 38 zu verweisen, die die Verarbeitung der nachfolgend geforderten Informationen durch die verantwortliche Stelle regeln.
	GDV-Vorschlag:
	Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
	"Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt einer Person, deren personenbezogene Daten er erhebt oder erstmalig speichert zumindest die Tatsache der Speicherung, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung

		oder Nutzung und die Identität der verantwortli- chen Stelle mit."
a)	den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenen- falls seines Vertreters und des Datenschutzbeauf- tragten,	
b)	die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet, beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht,	
c)	die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,	
d)	das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,	
e)	das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,	
f)	die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,	
g)	gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission,	
h)	sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.	
2.	Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, ob die Bereitstellung der Daten obligatorisch oder fakultativ ist und welche mögliche Folgen die Verweigerung der Daten hätte.	
3.	Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verar- beitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der personenbezogenen Daten mit.	
4.	Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3	
a)	zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder	

5)	falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zum Zeitpunkt ihrer Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Erhebung, die den besonderen Umständen, unter denen die Daten erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, Rechnung trägt, oder, falls die Weitergabe an einen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe.	
5.	Die Absätze 1 bis 4 finden in folgenden Fällen keine Anwendung:	Die Ausnahmen sind zu eng und werden der Praxis nicht gerecht. Hier sollten zusätzlich weitere Ausnahmen aufgenommen werden, wie sie zum Beispiel § 33 Abs. 2 BDSG regelt. GDV-Vorschlag: In Ziffer 5 werden folgende Fallgruppen ergänzt: e) "die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen oder f) die Daten ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten oder der verantwortlichen Stelle selbst, geheim gehalten werden müssen oder g) die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder h) eine Benachrichtigung dem Wohle der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates Nachteile bereiten würde oder j) das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde oder j) die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder k) die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und die Benachrichtigung die Geschäftszwecke der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt."
a)	Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 oder	
b)	die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als un- möglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder	
c)	die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Erfassung oder Weitergabe ist ausdrücklich per Gesetz geregelt oder	
d)	die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Bereitstellung der Informationen	

	greift nach Maßgabe des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 in die Rechte und Freiheiten anderer Personen ein.	
6.	Im Fall des Absatzes 5 Buchstabe b ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.	
7.	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe g, den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleins- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.	Hier muss die Norm selbst hinreichend bestimmt sein. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die in Art. 79 Abs. 5 a geregelten Sanktionen. Für delegierte Rechtsakte ist kein Raum. GDV-Vorschlag: Art. 14 Abs. 7 wird gestrichen.
8.	Die Kommission kann Standardvorlagen für die Bereitstellung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 festlegen, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	
_		
	tikel 15 I skunftsrecht der betroffenen Person	EG 51, 52.
		Das Auskunftsrecht ist zu global und äußerst unpraktikabel. Ohne eine weitere Spezifikation des Betroffenen, in welchem Zusammenhang Daten vorliegen könnten bzw. wozu genau er Auskunft wünscht, kann für die Unternehmen ein enormer Rechercheaufwand erforderlich sein. Hier ist die Beschränkung auf einen verhältnismäßigen Aufwand geboten.
	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet,	Das Auskunftsrecht ist zu global und äußerst un- praktikabel. Ohne eine weitere Spezifikation des Be- troffenen, in welchem Zusammenhang Daten vorlie- gen könnten bzw. wozu genau er Auskunft wünscht, kann für die Unternehmen ein enormer Recherche- aufwand erforderlich sein. Hier ist die Beschränkung
Au	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder	Das Auskunftsrecht ist zu global und äußerst unpraktikabel. Ohne eine weitere Spezifikation des Betroffenen, in welchem Zusammenhang Daten vorliegen könnten bzw. wozu genau er Auskunft wünscht, kann für die Unternehmen ein enormer Rechercheaufwand erforderlich sein. Hier ist die Beschränkung auf einen verhältnismäßigen Aufwand geboten. Beispiel 1: Eine betroffene Person möchte bei einem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine grundsätzliche Aussage bekommen, ob seine/ihre Daten in irgendeiner Art und Weise gespeichert sind. Da hier der Ansatzpunkt für den Verantwortlichen fehlt (war der Betroffene Kunde, Partner, Zeuge?), müsste er seinen gesamten Datenbestand bei entsprechendem
Au	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Fol-	Das Auskunftsrecht ist zu global und äußerst unpraktikabel. Ohne eine weitere Spezifikation des Betroffenen, in welchem Zusammenhang Daten vorliegen könnten bzw. wozu genau er Auskunft wünscht, kann für die Unternehmen ein enormer Rechercheaufwand erforderlich sein. Hier ist die Beschränkung auf einen verhältnismäßigen Aufwand geboten. Beispiel 1: Eine betroffene Person möchte bei einem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine grundsätzliche Aussage bekommen, ob seine/ihre Daten in irgendeiner Art und Weise gespeichert sind. Da hier der Ansatzpunkt für den Verantwortlichen fehlt (war der Betroffene Kunde, Partner, Zeuge?), müsste er seinen gesamten Datenbestand bei entsprechendem Aufwand durchsuchen. Beispiel 2: Der Kunde möchte lediglich wissen, ob eine diagnostizierte Erkrankung vom Krankenversicherer gespeichert ist. Dem Versicherer kann nicht zugemutet werden, deshalb alle aus den letzten 20 Jahren gespeicherten Daten von Krankheitskosten zu
Au	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Fol-	Das Auskunftsrecht ist zu global und äußerst unpraktikabel. Ohne eine weitere Spezifikation des Betroffenen, in welchem Zusammenhang Daten vorliegen könnten bzw. wozu genau er Auskunft wünscht, kann für die Unternehmen ein enormer Rechercheaufwand erforderlich sein. Hier ist die Beschränkung auf einen verhältnismäßigen Aufwand geboten. Beispiel 1: Eine betroffene Person möchte bei einem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine grundsätzliche Aussage bekommen, ob seine/ihre Daten in irgendeiner Art und Weise gespeichert sind. Da hier der Ansatzpunkt für den Verantwortlichen fehlt (war der Betroffene Kunde, Partner, Zeuge?), müsste er seinen gesamten Datenbestand bei entsprechendem Aufwand durchsuchen. Beispiel 2: Der Kunde möchte lediglich wissen, ob eine diagnostizierte Erkrankung vom Krankenversicherer gespeichert ist. Dem Versicherer kann nicht zugemutet werden, deshalb alle aus den letzten 20 Jahren gespeicherten Daten von Krankheitskosten zu beauskunften.

		Daten vorliegen könnten, und den Gegenstand der gewünschten Auskunft genau zu bezeichnen."
a)	die Verarbeitungszwecke,	
b)	die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,	
c)	die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden müssen oder weitergegeben worden sind, speziell bei Empfängern in Drittländern,	
d)	die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,	
e)	das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,	
f)	das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,	
g)	diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,	
h)	die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr angestrebten Auswirkungen, zumindest im Fall der Maßnahmen gemäß Artikel 20.	
		Reichweite des Auskunftsanspruchs: Ein solch weitgehender Auskunftsanspruch kann nur in Ausnahmefällen interessengerecht sein. Dagegen ist eine detaillierte Auskunftserteilung bei Bestehen eines berechtigten Interesses des Betroffenen und der Verhältnismäßigkeit des Aufwands legitim. Hier siehe Beispiel 2 zu Absatz 1.
		GDV-Vorschlag:
	Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.	Art. 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
2.		"Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>im</u> Rahmen ihres Auskunftsbegehrens nach Absatz 1 mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
		Form des Auskunftsanspruchs:
		Eine elektronische Datenübermittlung birgt, insbesondere wenn es sich um sensible Daten handelt, erhebliche Risiken (dazu oben Anmerkung zu Art. 12 Abs. 2)
		GDV-Vorschlag:
		Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
		"Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, kann sie auch auf elektronischem Weg unterrichtet werden, sofern sie nichts anderes angibt."

Der spätere Erlass eines delegierten Rechtsaktes über die für die Mitteilung über den Inhalt der perso-3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsnenbezogenen Daten anzuwendenden Kriterien und akte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Anforderungen bringt keinen Mehrwert für die prakti-Einzelheiten zu den Kriterien und Anforderungen in sche Anwendung und zeitnahe Meldung an betroffene Bezug auf die Mitteilung über den Inhalt der perso-Personen. nenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe g an die betroffene Person festzulegen. **GDV-Vorschlag:** Art. 15 Abs. 3 wird gestrichen. Die Kommission kann Standardvorlagen und -verfahren für Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 1 festlegen, darunter auch für die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituatio-

ABSCHNITT 3

nen berücksichtigt. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlas-

BERICHTIGUNG UND LÖSCHUNG

	ikel 16 cht auf Berichtigung	EG 53.
Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung von unzutreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, auch in Form eines Korrigendums, zu verlangen.		
	ikel 17 cht auf Vergessenwerden und auf Löschung	EG 53, 54.
1.	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, speziell wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter öffentlich gemacht hat, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:	Die Bestimmung ist sehr stark auf im Internet öffentlich gemachte Daten zugeschnitten. Es sollte gründlich geprüft werden, ob die Regelung in vollem Umfang auf die Offline-Welt übertragbar ist. Beispiel: Wenn in einer Berufsunfähigkeitsversicherung Gesundheitsdaten angegeben wurden, ist die Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a Rechtsgrundlage. Wird die Einwilligung widerrufen, greift Art. 17 Abs. 1 d ein und die Daten müssten gelöscht werden. Mit der Löschung ist der Vertrag nicht mehr durchführbar. (Art. 17 Abs. 1 b erfasst diesen Fall nicht, weil er sich nur auf einfache personenbezogen Daten bezieht.)
a)	Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.	
b)	Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz	

1 Buchstabe a stützte, oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.	
Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.	
Die Verarbeitung der Daten ist aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar.	Die Bestimmung ist sehr weit (vgl. oben zu 1 geschilderten Fall). GDV-Vorschlag: Art. 17 Abs. 3 wird gestrichen.
Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.	
Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist	Eine Löschung der Daten ist dann nicht gerechtfertigt, wenn sie zur Durchführung eines Vertrages oder eines gesetzlichen Anspruchs erforderlich sind (vgl. Beispiel oben unter 1.). So können z.B. Daten aus einem Haftpflichtschaden nicht gelöscht werden, wenn noch die Geltendmachung von Folgeschäden möglich ist. GDV-Vorschlag: Art. 17 Abs. 3 wird um einen weiteren Buchstaben ergänzt: "solange die Daten noch zur Durchführung eines Vertrags oder zur Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs erforderlich sein können."
zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;	
aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81;	
für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83;	
zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;	
	die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten. Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein. Die Verarbeitung der Daten ist aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80; aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81; für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83; zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrech oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, wehr den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen messenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen

e)	in den in Absatz 4 genannten Fällen.	
4.	Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung beschränken, wenn	
a)	ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;	
b)	der für die Verarbeitung Verantwortliche die perso- nenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Auf- gabe nicht länger benötigt, sie aber für Beweiszwe- cke weiter aufbewahrt werden müssen;	Es kann weder für Unternehmen noch für Institutionen der Strafverfolgung sowie der Finanzaufsicht von Interesse sein, dass Daten für Beweiszwecke nur im Falle bereits geltend gemachter Ansprüche weiterhin für diese Zwecke aufbewahrt werden. Die Bestimmung sollte einen entsprechenden Hinweis enthalten. GDV-Vorschlag: Art. 17 Abs. 4 b wird wie folgt ergänzt: "b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht länger benötigt, sie aber für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen, wobei nicht erforderlich ist, dass bereits ein konkreter Anspruch geltend gemacht wurde;
c)	die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung for- dert;	
d)	die betroffene Person gemäß Artikel 18 Absatz 2 die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem for- dert.	In bestimmten Fällen kann die Löschpflicht wegen der Art der Datenspeicherung praktisch unerfüllbar sein. Hier ist die Aufnahme einer weiteren Ausnahme entsprechend § 35 Abs. 3 Nr. 3 BDSG geboten. GDV-Vorschlag: In Art. 17 Abs. 4 wird am Ende eingefügt: "e) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist."
5.	Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn sie für Beweiszwecke erforderlich sind, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen oder wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.	Hier ist nicht ersichtlich, weshalb das Nutzungsrecht des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf die Beweisführung beschränkt wird, während für andere Personen bereits zu schützende Rechte genügen. GDV-Vorschlag: Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst: "Für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 gelten folgende Kriterien und Bedingungen: a) Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn die Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

		[b) siehe Art. 17 Abs. 9 c unten]"
6.	Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 einer Beschränkung, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person im Voraus mit, dass die Beschränkung aufgehoben werden soll.	
7.	Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Fristen für die Löschung personenbezogener Daten und/oder die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung eingehalten werden.	
8.	Wird eine Löschung vorgenommen, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten.	
9.	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechts-	GDV-Vorschlag:
	akte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf	Art. 17 Abs. 9 sollte aufgrund der nachfolgenden Argumente gestrichen werden.
a)	die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für bestimmte Bereiche	Es ist nicht erkennbar, welche bestimmten Bereiche und speziellen Verarbeitungssituationen mit Bezug zu Absatz 1 hier gemeint sind. Die gemeinten Fälle sollten wenigstens grob in Absatz 1 genannt werden.
	und spezielle Verarbeitungssituationen,	GDV-Vorschlag:
		Art. 17 Abs. 9 a wird gestrichen.
		Absatz 2 definiert nicht, welche öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienste in Absatz 9 b) gemeint sind. Auch hier ließe dies eine sehr weite Fassung der Regelung zu, die vermieden werden sollte. Daher sollten die Bedingungen für die Löschung in den genannten Fällen direkt im Absatz 2 dargelegt werden.
	I's De l'access ("a l'a l'acl access" Alcest O	GDV-Vorschlag:
D)	die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,	Art. 17 Abs. 9 b wird gestrichen. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt am Ende ergänzt:
		"Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht, so gelten folgende Bedingungen für die Löschung von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten:
		[nachfolgend die erwähnten Bedingungen]"
c)	die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4.	Art. 17 Abs. 4 ist hinreichend bestimmt. Es bedarf nicht der Festlegung weiterer Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 17 Abs. 9 c wird gestrichen.
	ikel 18 cht auf Datenübertragbarkeit	EG 55.
1.	Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen For- mat verarbeitet, hat die betroffene Person das	Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte können allenfalls bei sozialen Online-Netzwerken sinnvoll angewendet werden oder wenn Personen eigene

Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.

Inhalte, z.B. Briefe oder Fotografien, in Cloud-Anwendungen speichern. In der Offline-Welt, wie z.B. in der Versicherungswirtschaft, ergeben sie dagegen keinen Sinn. Die Daten werden zur Verarbeitung durch die Unternehmen in deren IT-Systeme eingespeichert. Um den Anspruch zu gewährleisten müssten die Versicherungsunternehmen ihre IT-Systeme mit einem enormen Kostenaufwand umstellen. An einem "für ihn weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format" dürfte der Versicherte kein Interesse haben. Die Rechte der betroffenen Personen werden bereits durch das Auskunftsrecht in Art. 15 ausreichend geschützt. Soweit eine betriebliche Altersversorgung oder Krankenversicherung bei einem anderen Anbieter fortgesetzt werden kann, existieren Spezialnormen, auf deren Grundlage die notwendigen Informationen übertragen werden. Hier bedarf es keines Anspruchs auf Übertragung sämtlicher Daten.

Außerdem ist zu bedenken, dass die Informationen für Konkurrenten oder Datenhändler von großem Interesse sein könnten. Sie könnten die Betroffenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte veranlassen. Dem Schutz dieser Unternehmen dient die Vorschrift aber gerade nicht.

GDV-Vorschlag:

Um untragbare Ergebnisse zu vermeiden, muss der Artikel entweder gestrichen oder an dieser Stelle auf den Anspruch der technologischen Neutralität verzichtet werden.

2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.

Hiermit würde dem Kunden darüber hinaus die Möglichkeit einer unberechtigten Kündigung eingeräumt, indem er durch Entzug der Daten eine Vertragsdurchführung unmöglich macht.

Die Verpflichtung, die Systeme so kompatibel zu gestalten, dass sie sich in ein anderes System übertragen lassen, dürfte nicht nur einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, sondern auch wettbewerbswidrig sein und Geschäftsgeheimnisse gefährden.

GDV-Vorschlag:

Vgl. Vorschlag zu Nr. 1

3. Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 4

WIDERSPRUCHSRECHT UND PROFILING

	ikel 19 derspruchsrecht	EG 56, 57.
		Art. 6 Abs. 1 f ist eine für die Versicherungswirtschaft in der Praxis wichtige Rechtsgrundlage.
	Die betroffene Person hat das Recht, aus <u>Gründen</u> , die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, <u>jederzeit gegen die Verarbeitung</u> personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f erfolgt, Widerspruch einzulegen, <u>sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.</u>	Beispiel 1: Die Verarbeitung der Daten von Anspruchstellern in der Haftpflichtversicherung wird auf diese Norm zu stützen sein, weil Art. 6 Abs. 1 b nur die Verarbeitung von Daten eines Vertragspartners erfasst.
1.		Beispiel 2: Der vielfältige Einsatz von Dienstleistern, z.B. die Risikoprüfung oder Leistungsbearbeitung in einem anderen Konzernunternehmen oder der Einsatz von Gutachtern, basiert in der Versicherungswirtschaft auf einer allgemeinen Interessenabwägungsnorm.
		Insbesondere wenn die Datenverarbeitung aufgrund eines Gesetzes oder der Erfüllung einer vertraglichen Vereinbarung oder sonstigen Ansprüchen darauf erlaubt ist, kann ein Widerspruch nur die Ausnahme sein. Dem trägt Art. 14 der RL 95/46/EG besser Rechnung. Diese Vorschrift ist auch klarer formuliert als Art. 19 des Verordnungsentwurfs, der im Hinblick auf die Betroffenen zunächst auf "Gründe, die sich aus ihrer besondere Situation ergeben" und anschließend auf die "Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person" abstellen.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 19. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
		"Die betroffene Person hat das Recht, aus <u>überwiegenden schutzwürdigen</u> Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, <u>bei der verantwortlichen Stelle</u> gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f erfolgt, Widerspruch <u>einzulegen.</u> "
2.	Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, dagegen unentgeltlich Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden.	
3.	Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.	

Artikel 20 Auf Profiling basierende Maßnahmen		EG 58.
1.	Eine natürliche Person hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.	Mit dem grundsätzlichen Verbot von Profilbildungen soll in erster Linie die Bildung von Verhaltensprofilen aufgrund von Aktivitäten im Internet verhindert werden. Die Bestimmung würde nach ihrem Wortlaut jedoch auch automatisierte Tarifeinstufungen und Risikoeinschätzungen in der Versicherungswirtschaft erfassen. Eine risikogerechte Tarifeinstufung und Prämienbemessung ist aber versicherungsaufsichtsrechtlich gefordert. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eines Versicherers setzt nach Art. 44 der Solvency II Rahmenrichtlinie (RL 2009/138/EG) ein angemessenes Risikomanagement voraus, das auch die risikoadäquate Beitragsbemessung verlangt (dazu Stellungnahme des GDV zur Verordnung, 2.a) Beispiel: Art. 20 Abs. 1 erfasst – aufgrund der sehr weiten Definition personenbeziehbarer Daten – die automatisierte Bemessung des Beitrags danach, ob ein zu versicherndes Haus ein Reetdach oder Schindeldach hat oder ob sich ein Haus in einem Hochwassergebiet befindet. Solche Vorgänge sind für die Versicherungswirtschaft wesensnotwendig und erfolgen in Massensparten auch automatisiert. Ebenso wie der deutsche Gesetzgeber bei der ersten BDSG-Novelle von 2009 vom Scoring die Tarifierung und Risikoeinschätzung in der Versicherungswirtschaft unterschieden hat, müssen diese Vorgänge ausdrücklich vom Begriff der Profilbildung ausgenommen werden. GDV-Vorschlag: Es wird nach Nr. 4 eine weitere Ziffer eingefügt. "Die Tarifeinstufung und Prämienbemessung zu Versicherungszwecken, die auf aktuarischen Berechnungen oder versicherungsmedizinischen Erkenntnissen beruht, wird hiervon nicht erfasst."
2.	Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nur unterworfen werden, wenn die Verar- beitung	
a)	im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder	
b)	ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und die- se Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffe- nen Person enthalten oder	

c)	mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.	
3.	Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person darf sich nicht ausschließlich auf die in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.	Eine automatisierte Einschätzung aufgrund von Gesundheitsdaten, z. B. in einer schnell abzuschließenden Reisekrankenversicherung, wäre nach Art. 20 Abs. 3 generell verboten, selbst wenn das Ergebnis für die Kunden nur positiv ist. Das Verbot der ausschließlichen Nutzung besonders geschützter Daten führt auch nicht zu einem besseren Schutz dieser. Betroffene Unternehmen könnten es durch die künstliche Hinzufügung anderer personenbezogener Daten umgehen, was für sie einigen Aufwand und für den Betroffenen keinen Nutzen bedeuten würde. GDV-Vorschlag:
		Art. 20 Abs. 3 wird gestrichen.
4.	In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 14 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.	
5.	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gelten sollen, näher zu regeln.	Hier handelt es sich um wesentliche Anforderungen, die in der Verordnung selbst geregelt werden müssen.

ABSCHNITT 5 BESCHRÄNKUNGEN

Artikel 21 Beschränkungen		EG 59.
1.	Die Union oder die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis e und den Artikeln 11 bis 20 sowie gemäß Artikel 32 beschränken, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist	
a)	zum Schutz der öffentlichen Sicherheit	
b)	zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten	
c)	zum Schutz sonstiger öffentlicher Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interes- ses der Union oder eines Mitgliedstaats etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität	
d)	zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe	

e)	für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind	
f)	zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen.	Diese Norm beinhaltet eine unkalkulierbar weite Möglichkeit, die Datenschutzbestimmungen im Interesse der Betroffenen oder anderer Personen auszuweiten. GDV-Vorschlag: Art. 21 Abs. 1 f wird gestrichen.
2.	Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.	